



Deutsche Juristische Gesellschaft  
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.  
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

## Stellungnahme zur aktuellen politischen Diskussion über ein Verbot des betäubungslosen Schlachtens in Niedersachsen

Dircksenstraße 47  
10178 Berlin  
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69  
poststelle@djgt.de  
www.djgt.de

Die Landtagsfraktion der CDU Niedersachsen hat sich in ihrer Pressemitteilung vom 15.08.2019<sup>1</sup> gegen das betäubungslose Schlachten von Tieren ausgesprochen. Die CDU wurde für diese Initiative kritisiert.<sup>2</sup> Angeführt wurde u. a., dass sich die CDU dadurch in die Nähe der AfD rücke. Darüber hinaus wurde auf das deutsche Tierschutzgesetz verwiesen, das für das Schächten aus religiösen Gründen eine Ausnahmegenehmigung ermöglicht. Letztlich wurde die CDU aufgefordert, ihren Beschluss zurückzunehmen.<sup>3</sup> Wohl aufgrund der geäußerten Kritik konkretisierte die CDU bereits einen Tag später ihre Forderung, die vor allem auf Überarbeitung des Erlasses des Landwirtschaftsministeriums hindeutet.<sup>4</sup>

Berlin, 07.09.2019

Der Verein ist durch  
Bescheinigung des Finanz-  
amtes Münster-Innenstadt  
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom  
12.11.2013 als gemeinnützig  
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind  
steuerlich abzugsfähig.

Gemeint ist eine Überarbeitung des Erlasses<sup>5</sup>, der sowohl den zuständigen Behörden das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen für eine

<sup>1</sup> CDU Fraktion Nds., Pressemitteilung vom 15.08.2019, „Toepffer: Schächten ohne Betäubung darf es nicht mehr geben – CDU-Fraktion macht sich für Verbot stark“, abrufbar unter <https://www.cdu-fraktion-niedersachsen.de/presse/toepffer-schaechten-ohne-betaeubung-darf-es-nicht-mehr-geben-cdu-fraktion-macht-sich-fuer-verbot-stark/>, zuletzt abgerufen am 30.08.2019.

<sup>2</sup> Jüdische Allgemeine vom 29.08.2019 „Schächten nun fast überall verboten - Juden und Muslime fühlen sich in Religionsfreiheit massiv beschränkt: „[...] Das Schächtverbot in der Wallonie sowie entsprechende neue Vorstöße etwa in den deutschen Bundesländern Niedersachsen und Sachsen [...]“, abrufbar unter <https://www.juedische-allgemeine.de/juedische-welt/schaechten-nun-fast-ueberall-verboden/>, zuletzt abgerufen am 30.08.2019.

<sup>3</sup> Braunschweiger Zeitung, 22.08.2019, „Ministerium: Schächten ist in Niedersachsen weiter möglich, Hannover. Die CDU-Fraktion hatte in der vergangenen Woche eine Debatte über das von Muslimen und Juden praktizierte betäubungslose Schlachten entfacht“, abrufbar unter <https://www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/article226854093/Ministerium-Schaechten-ist-in-Niedersachsen-weiter-moeglich.html>, zuletzt abgerufen am 03.09.2019.

<sup>4</sup> CDU Fraktion Nds., Pressemitteilung vom 16.08.2019, Toepffer: Es kommt auf jedes einzelne Tier an – Betäubung nutzen, Tierleid verhindern, abrufbar unter <https://www.cdu-fraktion-niedersachsen.de/presse/toepffer-es-kommt-auf-jedes-einzelne-tier-an-betaeubung-nutzen-tierleid-verhindern/> zuletzt abgerufen am 30.08.2019.

<sup>5</sup> Runderlass des ML vom 18.11.2010 – 204.1-42506/5-134, VORIS 78530, abrufbar unter [https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiz6vfrKrAhWaTBUIHX-YBXsQFjAAegQI-ABAC&url=https%3A%2F%2Fwww.ml.niedersachsen.de%2Fdownload%2F85826%2FERlass\\_Schaechten\\_2010.pdf&usq=AOVvaw2LSbl-jwLV3\\_nvRoqalkMJr.](https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiz6vfrKrAhWaTBUIHX-YBXsQFjAAegQI-ABAC&url=https%3A%2F%2Fwww.ml.niedersachsen.de%2Fdownload%2F85826%2FERlass_Schaechten_2010.pdf&usq=AOVvaw2LSbl-jwLV3_nvRoqalkMJr.)

Sparkasse Münsterland Ost  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84  
4005 0150 0000 4964 48  
BIC: WELADED1MST

betäubungslose Schlachtung ermöglicht als auch auf die Möglichkeit der vorherigen Betäubung durch eine EKZB hinweist.

Der Verfassungsgeber hat sich für die Gleichrangigkeit von Tierschutz und Grundrechten ausgesprochen.<sup>6</sup> Somit ist jegliche ernstgemeinte Diskussion über eine Verbesserung des Tierschutzes zu begrüßen. Folglich sind auch die Diskussionen über die Verwirklichung von Verfassungsgüter in der Weise zu führen, dass keines der betroffenen Interessen vorab einen Vorrang vor dem jeweils anderen Interesse genießt.<sup>7</sup>

Zuzustimmen ist daher den Ansichten, die dem Tierschutz generell die Möglichkeit zuweisen, dass er sich gegen Grundrechte durchsetzen kann. Ansichten, die einen solchen Vorrang im Einzelfall kategorisch ablehnen, verkennen, dass der Individualtierschutz auf gleicher formeller Ebene wie die Religionsfreiheit angesiedelt ist.<sup>8</sup> Das Argument, dass die Religionsfreiheit ohne die Möglichkeit des Erhaltens einer Ausnahmemöglichkeit leer liefe, streitet umgekehrt auch für den Individualtierschutz. Auch dieser läuft dort leer, wo der Religionsfreiheit durch die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen der Vorrang eingeräumt wird. Darüber hinaus darf nicht verkannt werden, dass wegen der Gleichrangigkeit die Abwägung des Tierschutzes mit der Religionsfreiheit nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz vorzunehmen ist, also so, dass ein möglichst schonender Ausgleich zwischen beiden Interessen hergestellt wird.<sup>9</sup>

Für eine tierleidfreie Schlachtung ist eine vorherige Betäubung unverzichtbar. Die EKZB stellt einen Kompromiss dar, indem einerseits auf wesentliche tierschutzrechtliche Anforderungen (Anlage 1 Nr. 6.4 TierSchIV aus Sicherheitsgründen vorgesehenen Durchströmungszeitraum von mind. vier Sekunden und die nach Nr. 6.5 zusätzlich vorgesehene Herzdurchströmung) verzichtet wird, andererseits die Tiere die Schächtung nicht gänzlich unbetäubt über sich ergehen lassen müssen. Laut dem VG München<sup>10</sup> ist die EKZB „sozusagen eine moderne Form des Schächtens“.<sup>11</sup>

---

<sup>6</sup> Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Auflage, 2016, Art. 20a GG, Rn. 8 m. w. N.

<sup>7</sup> Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20a, Rn. 42; vgl. Jarass/Pieroth, GG, Art. 20a, Rn. 14; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Auflage, 2016, Art. 20a GG, Rn. 8.

<sup>8</sup> Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Auflage, 2016, Art. 20a GG, Rn. 8 m. w. N.

<sup>9</sup> Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Auflage, 2016, Art. 20a GG, Rn. 9.

<sup>10</sup> Beschl. v. 3.12.2008, M 18 E 08.5876, juris-Rn. 23, und v. 4.12.2008, M 18 E 08.5953, juris-Rn. 17.

<sup>11</sup> Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Auflage, 2016, § 4a TierSchG, Rn. 7.

Einer solchen Forderung kann nicht reflexhaft vorgeworfen werden, dass sie sich des speziellen historischen Erbes Deutschlands nicht bewusst sei.<sup>12</sup> Vielmehr ist die Möglichkeit der Anwendung einer EKZB bereits in weiten Teilen anerkannt und orthodoxe Juden lassen bereits jetzt betäubungslos geschlachtetes Fleisch importieren.

Bzgl. der Regelung der EKZB in dem Erlass in Niedersachsen fällt auf den ersten Blick auf, dass ein Aufklärungsgespräch zwischen der Behörde und dem Antragsteller/die Antragstellerin nicht zwingend vorgeschrieben ist. Sofern es zu einem solchen Gespräch kommt, **sollte** lediglich auf das Bestehen der EKZB als reversible Betäubungsmethode hingewiesen werden. Es besteht somit weder eine Verpflichtung,

1. ein entsprechendes Gespräch zu führen,
2. die EKZB und deren Wirkungsweisen zu erläutern und
3. Angehörigen muslimischen Glaubens darauf hinzuweisen, dass die EKZB bereits von vielen Glaubensrichtungen anerkannt wird.

An dieser Stelle besteht somit Verbesserungsbedarf. Die niedersächsische Staatskanzlei gab jedoch bereits zum Ausdruck, dass sie keinen Handlungsbedarf sehe.<sup>13</sup> Es ist daher davon auszugehen, dass das Ministerium weder Änderung an dem niedersächsischen Erlass vornehmen, noch sich auf Bundesebene oder europäischer Ebene für ein striktes Verbot des betäubungslosen Schlachtens einsetzen wird. Der Antrag der CDU wird daher wohl zu keinen spürbaren Verbesserungen im Tierschutz führen.

Kea Ovie  
Diplomjuristin

Vorstandsmitglied der DJGT e. V.

---

<sup>12</sup> Braunschweiger Zeitung, „Schächtverbot wäre Angriff auf Judentum und Islam“ vom 02.09.2019, abrufbar unter <https://www.braunschweiger-zeitung.de/mitreden/antworten/article226972483/Schaechtverbot-waere-Angriff-auf-Judentum-und-Islam.html> , zuletzt abgerufen am 05.09.2019.

<sup>13</sup> <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/diskussion-um-schachtungsverbot-ausnahmegenehmigungen-bei-tierschachtungen-zulassig-179692.html>